

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 26.02.2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
Nr. 01/021 GF zur Ergänzung der Tierseuchen-  
behördlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2020 GF  
zum Schutz gegen die Geflügelpest 83

Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung  
eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger-  
meisters 83

Abfallbilanz 2020 84

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

##### STADT GIFHORN

Satzung über die Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan Nr. 116 „Weinbergtor“ mit ört-  
licher Bauvorschrift 86

##### STADT WITTINGEN

3. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungs-  
satzung mit Anlage 88

28. Änderung der Flächennutzungsplanung 90

Bebauungsplan „Kita an der Wittinger Straße“,  
Ortsteil Knesebeck 91

Bebauungsplan „Wiesenweg“, Ortsteil Knesebeck 92

##### GEMEINDE SASSENBURG

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 93

##### SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

##### Gemeinde Tappenbeck

Bebauungsplan der Innenentwicklung  
„Gartenstraße-Ost“ – Erweiterung -, 2. Änderung,  
zugl. 3. Änderung des Bebauungsplans  
„Kirchhofstücke“ 95

SAMTGEMEINDE BROME

- - -

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 96

Gemeinde Hankensbüttel

Bekanntmachung des Bebauungsplans  
„Am Hagen II, 2. Änderung“ im Ortsteil  
Hankensbüttel 98

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Haushaltssatzung 2021 99

Gemeinde Isenbüttel

Haushaltssatzung 2021 100

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Hillerse

Jahresabschluss 2010 102

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Haushaltssatzung 2021 102

Gemeinde Meine

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
„Waggumer Weg“, Ortsteil Bechtsbüttel 104

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Haushaltssatzung 2021 105

Gemeinde Groß Oesingen

Haushaltssatzung 2021 106

Gemeinde Ummern

Haushaltssatzung 2021 108

Gemeinde Wesendorf

Haushaltssatzung 2021 109

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 01/2021 GF zur Ergänzung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 02/2020 GF zum Schutz gegen die Geflügelpest (Aviäre Influenza)**

Diese Allgemeinverfügung wurde am 10.02.2021 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

---

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers**

Gemäß § 10 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242 in der zurzeit geltenden Fassung) wird folgende Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 01.05.2021 wurde Markus Ohls erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk GF-10206 (Stadt Gifhorn) durch die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Gifhorn bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst die folgenden Straßen innerhalb der Stadt Gifhorn:

1. Koppelweg	Erikaweg	Lisztstr.
2. Koppelweg	Fallerslebener Str.	Lupinenweg
3. Koppelweg	Flatower Str.	Magdeburger Ring
Ackerstr.	Fliederstr.	Malerstr.
Adam-Riese-Str.	Fuch sienweg	Malvenweg
Ahlbecker Str.	Färberstr.	Margeritenweg
Akeleiweg	Gardelegener Str.	Martha-Michaelis-Straße
Alter Postweg	Geranienweg	Maurerstr.
Am Bostelberg	Hiddenseer Str.	Schneiderstr.
Am Vogelschutzpark	Hortensienweg	Schuhmacherstr.
Anemonenweg	Händelstr	Schumannweg
Anklamer Str.	Imkerstr.	Seilerstr.
Anne-Frank-Str.	Ingeborg-Kreßmann-Str.	Seitenweg
Asternweg	Innungswall	Spargelweg
Bachweg	Irisweg	Stargarder Str.
Barnbruchsweg	Kiebitzweg	Stellmacherstr.
Beerenweg	Kolberger Str.	Stendaler Str.
Beethovenstr.	Konrad-Adenauer-Str.	Stettiner Str.
Begonienweg	Kreuzkamp	Stolper Str.
Blumenstr.	Krokusweg	Stralsunder Straße
Bodemannstr.	Käthe-Kollwitz-Ring	Swinemünder Str.
Bosteleck	Lauenburger Str.	Tangermünder Str.
Brahmsstrasse	Lavendelweg	Tischlerstr.
Brandweg	Lehmweg	Tränkebergstr.
Breiter Weg	Lilienweg	Tulpenweg
Brucknerweg	Limbergstr.	Uhlenhorst
Bäckerstr.	Lindenstr.	Veilchenweg
Böttcherstr	Mohnweg	Wagnerstr.
Bütower Str.	Moosweg	Wallgarten
Calberlaher Damm	Narzissenweg	Weberstr.
Camminer Str.	Nelkenweg	Wickenweg
Dahlienweg	Orchideenweg	Wolliner Str.
Dannenbütteler Weg	Paula-Modersohn-Ring	Zimmererstr.
Demminer Str.	Petunienweg	Zur Allerwelle

Distelweg  
Dr.-Ulrich-Roshop-Straße  
Efeuweg  
Emma-Wrede-Ring  
Ginsterweg  
Gladiolenweg  
Glaserstr.  
Goldregenweg  
Greifswalder Str.  
Gärtnerstr.  
Handwerkerwall  
Haydnweg  
Herzog-Franz-Str.

Polziner Str.  
Pommernring  
Rehwinkel  
Resedaweg  
Rosenweg  
Rügenwalder Str.  
Salzwedeler Str.  
Schlawer Str.  
Schleusendamm  
Schlochauer Str.  
Schlosserstr.  
Schmiedestr.  
Schneidemühler Str.

Zur Roten Riede

Die Bestellung ist bis zum 30.04.2028 befristet.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist wie folgt zu erreichen:

Postalische Anschrift der Betriebsstätte: Oldendorfer Straße 46, 29556 Suderburg  
Festnetz: 05371 - 618 65 18  
Mobilfunknummer: 0151 - 50 45 89 41  
E-Mail: info@schornsteinfeger-ohls.de

Gifhorn, den 18.01.2021

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

Landkreis Gifhorn  
Fachbereich Umwelt 9.3

### Abfallbilanz 2020 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 01. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die sie entsorgt haben, sowie über deren Verwertung oder Beseitigung. Die Abfallbilanz ist öffentlich bekanntzumachen und der oberen Abfallbehörde sowie der Landesstatistikbehörde mitzuteilen.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind in **Tabelle 1** detailliert nach Abfallschlüsseln (EAK-Code) zusammengestellt.

**Tabelle 1 : Abfallbilanz 2020**

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2020	Einwohner (30.06.20)
			[t]	kg/E u. a
1	20 03 01	Hausmüll	<b>31.804,94</b>	<b>179,77</b>
2	20 03 07	Sperrmüll (gesamt aus Einsammlung)	<b>7.089,73</b>	<b>40,07</b>
2a		davon Rest-Sperrmüll zur Beseitigung	<b>2.442,08</b>	<b>13,80</b>
2b		davon verwerteter Sperrmüll (Holz /AzV)	<b>4.647,65</b>	<b>26,27</b>
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	<b>5.417,62</b>	<b>30,62</b>
<b>4</b>	<b>1+2+3</b>	<b>Summe: Abfälle aus Haushalten</b>	<b>44.312,29</b>	<b>250,47</b>
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	<b>13.733,15</b>	<b>77,62</b>
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	<b>980,35</b>	<b>5,54</b>

7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen) / Laubsammlung	<b>3.234,40</b>	<b>18,28</b>
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	<b>292,95</b>	<b>1,66</b>
<b>9</b>	<b>5 bis 8</b>	<b>Summe: Organik</b>	<b>18.240,85</b>	<b>103,10</b>
10		Altpapier (Blaue Tonne ohne Sortierrest)	<b>12.144,92</b>	<b>68,65</b>
10a		PPK (Bringsystem: REPRO,ZEW)	<b>569,80</b>	<b>3,22</b>
11		Altglas	<b>4.505,33</b>	<b>25,47</b>
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	<b>6.612,81</b>	<b>37,38</b>
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro,Umschlag)	<b>1.892,70</b>	<b>10,70</b>
14	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 4 (Haushaltsgroßgeräte)	<b>354,88</b>	<b>2,01</b>
15	16 02 12 *	Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten	<b>9,12</b>	<b>0,05</b>
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 1 (Kühl- und Gefriergeräte)**	<b>221,11</b>	<b>1,25</b>
16a		Bildschirme,Monitore Gruppe 2	<b>151,86</b>	<b>0,86</b>
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 5 (Kleingeräte)	<b>462,01</b>	<b>2,61</b>
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 3 (Entladungslampen) **	<b>5,25</b>	<b>0,03</b>
<b>19</b>	<b>14 bis 18</b>	<b>Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5</b>	<b>1.204,24</b>	<b>6,81</b>
<b>20</b>	<b>10 bis 13 +19</b>	<b>Summe: Wertstoffe</b>	<b>26.929,80</b>	<b>152,22</b>
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	<b>908,32</b>	<b>5,13</b>
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	<b>4.313,92</b>	<b>24,38</b>
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	<b>327,16</b>	<b>1,85</b>
24	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	<b>142,72</b>	<b>0,81</b>
25	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerblicher Sperrmüll)	<b>139,98</b>	<b>0,79</b>
26	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z.B. vermischte Friedhofsabfälle)	<b>2,70</b>	<b>0,02</b>
<b>27</b>	<b>21 bis 26</b>	<b>Summe: Gewerbliche Abfälle</b>	<b>5.834,80</b>	<b>32,98</b>
28	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	<b>75,16</b>	<b>0,42</b>
29	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	<b>7,40</b>	<b>0,04</b>
30	17 06 05*	Baustoffe Asbestbasis	<b>376,82</b>	<b>2,13</b>
31	17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	<b>49,96</b>	<b>0,28</b>
<b>32</b>	<b>28 bis 31</b>	<b>Summe: Sonstiges</b>	<b>509,34</b>	<b>2,88</b>
<b>33</b>	<b>27+32</b>	<b>Summe: Gewerbeabfälle</b>	<b>6.344,14</b>	<b>35,86</b>
<b>34</b>	<b>4</b>	<b>Summe: Abfälle aus Haushalten</b>	<b>44.312,29</b>	<b>250,47</b>
<b>35</b>	<b>33+34</b>	<b>Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)</b>	<b>50.656,43</b>	<b>286,33</b>
<b>36</b>	<b>9 + 20</b>	<b>Summe: Verwertungsmengen</b>	<b>45.170,65</b>	<b>255,32</b>
<b>37</b>	<b>35 + 36</b>	<b>Gesamtabfallaufkommen</b>	<b>95.827,08</b>	<b>541,65</b>

44	<b>Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten</b>		<b>2020 Angaben in [kg]</b>
45	20 01 13*	Halogenhaltige Lösemittel	<b>13.278,00</b>
46	20 01 19*	Pestizide	<b>1.863,00</b>
47	20 01 14*	Säuren	<b>753,00</b>
48	20 01 15*	Laugen	<b>744,00</b>
49	20 01 27*	Altlacke	<b>19.355,00</b>
50	20 01 21*	HG Produkte (ohne Leuchtstoffröhren)	<b>19,00</b>
51	15 01 10*	Spraydosen	<b>1.313,00</b>
52	15 02 02* / 20 01 26*	Aufsaug- , Filtermaterialien / Öle und Fette	<b>833,00</b>
53	20 01 34*	Trockenbatterien (GRS), Sonderformen	<b>4.071,00</b>
53a	16 06 01*	Starterbatterien	<b>6.160,00</b>
54	16 05 07* / 08*	Sonst. Chemikalien.	<b>159,00</b>
55	16 05 04* / 16 06 09*	Gebrauchte anorg.Chemikalien (Feuerlöschpulver)	<b>2.583,00</b>
56		<b>Summe Schadstoffsammlung</b>	<b>51.131,00</b>
<b>56</b>	<b>56 minus (53+53a)</b>	<b>Summe Schadstoffsammlung ohne Batterien</b>	<b>40.900,00</b>

Gifhorn, den 11.02.2021  
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel  
Landrat

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Satzung der Stadt Gifhorn vom 09.12.2019 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 116 "Weinbergtor" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Der Rat der Stadt Gifhorn hat aufgrund der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 bis 4 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der bei Inkrafttreten der Veränderungssperre jeweils geltenden Fassung diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 09.12.2019 als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

#### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn hat am 19.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 "Weinbergtor" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 "Weinbergtor" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV). Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 112 dieses Amtsblattes

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 (1) Nr. 1 BauGB).
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 (1) Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

### **§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 116 "Weinbergtor" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Gifhorn, den 11.02.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen gemäß § 18 Abs. 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB sowie nach § 121 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Veränderungssperre mit Übersichtsplan kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden. Eine Einsichtnahme im Rathaus kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Schließung des Rathauses nur unter vorheriger telefonischer Terminabsprache (05371-880 oder 05371-88238) erfolgen.

Gifhorn, 15.02.2021

(L. S.)

Matthias Nerlich  
Bürgermeister

---

### **3. Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen**

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen im Umlaufverfahren mit Bekanntmachung vom 25.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

(1) Der § 2 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Die Abmeldung eines Kindes aus der Einrichtung kann grundsätzlich nur zum Ende eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

(2) Der § 3 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten ist sowohl in Kinderkrippe sowie im Kindergarten (bei einer Betreuungszeit über 8 Stunden/täglich) ein monatlicher Betrag zu entrichten, der der Beitragsstaffel zu entnehmen ist. Der zu entrichtende Betrag ist für den gesamten Monat, unabhängig vom ersten Tag der Inanspruchnahme des Sonderdienstes, zu zahlen.

(3) Der § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das aktuelle steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der sorgeberechtigten Familienmitglieder. Familienmitglieder im Sinne dieser Satzung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3,000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt. Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung oder den privaten Entnahmen auszugeben, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Nachweisbare Unterhaltszahlungen werden berücksichtigt.

- (4) Der § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Sonderdienste außerhalb der Betreuungszeiten nach Abs. 3 werden grundsätzlich als Frühdienst von 7.30 bis 8.00 Uhr und als Spätdienst von 16.00 bis 17.00 Uhr angeboten. Die Anmeldung eines Sonderdienstes hat in der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfolgen.

- (5) Der § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der Betriebsträger ist berechtigt, die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen zu schließen (z. B. an den vorgeschriebenen Studientagen). Die Erziehungsberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich benachrichtigt. Eine Schließung der Kindertagesstätte führt nicht zur Erstattung der Beiträge; es sei denn, dass die Kindertagesstätte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen geschlossen werden muss. Eine Erstattung der Beiträge erfolgt erst ab dem 15. Wochentag der Schließung.

- (6) Die Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen gemäß § 4 Abs. 2 erhält die in der Anlage beigefügte Fassung.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Art. 1 Abs. 1 bis 5 dieser Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Art. 1 Abs. 6 dieser Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Wittingen, den 26.01.2021

Stadt Wittingen

Ritter  
Bürgermeister

### **Anlage**

#### **Beitragsstaffel für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Wittingen**

Mit Wirkung vom 01.08.2021 werden die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Wittingen nach folgender Beitragsstaffel erhoben:

Stufe	Einkommen		halbtags	dreivierteltags	ganztags
	von	bis	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden
1	bis 26.000,00 €		125,00 €	187,50 €	250,00 €
2	26.000,00 €	31.000,00 €	139,00 €	208,50 €	278,00 €
3	31.000,00 €	36.000,00 €	151,00 €	226,50 €	302,00 €
4	36.000,00 €	41.000,00 €	163,00 €	244,50 €	326,00 €
5	41.000,00 €	46.000,00 €	173,00 €	259,50 €	346,00 €
6	46.000,00 €	51.000,00 €	189,00 €	283,50 €	378,00 €
7	51.000,00 €	56.000,00 €	200,00 €	300,00 €	400,00 €
8	56.000,00 €	61.000,00 €	213,00 €	319,50 €	426,00 €
9	über 61.000,00 €		225,00 €	337,50 €	450,00 €

**Sonderdienste:**

Für die Inanspruchnahme eines Sonderdienstes (zusätzliche Öffnungszeiten außerhalb der regulären Betreuungszeiten) wird ein Betrag von 20,00 € pro Monat und halbe Stunde - unabhängig vom Einkommen - festgesetzt. Ein Anspruch auf einen Sonderdienst besteht nicht.

**Geschwisterermäßigung:**

Der o.g. Grundbeitrag der Beitragsstaffel ermäßigt sich für Geschwisterkinder um 50 %, wenn die Kinder zeitgleich eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Wittingen besuchen. Dies ist nicht der Fall, wenn das erste Kind beitragsfrei ist.

**Eingewöhnung:**

Während der Eingewöhnungsphase in der Kinderkrippe gemäß §2 Abs. 1 der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Stadt Wittingen wird der festgesetzte Elternbeitrag um 50 % ermäßigt.

**Essensgeld:**

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert in Rechnung gestellt.

**Auswärtige Betreuung:**

Die vorgenannten Beitragsregelungen gelten auch für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes Wittingen haben und eine Kindertagesstätte der Stadt Wittingen besuchen.

---

**Amtliche Bekanntmachung**

**28. Änderung der Flächennutzungsplanung der Stadt Wittingen**

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung vom 30.10.2020 beschlossen.

Die Genehmigung für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 27.11.2020 vom Landkreis Gifhorn erteilt.

Die Erteilung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Stadtverwaltung, Rathaus, Bahnhofstr. 35, Zimmer 302, 29378 Wittingen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Aufgrund der momentanen Lage ist zur Einsichtnahme eine vorherige Terminabstimmung unter 05381 261 311 nötig.

Über den Inhalt der 28. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

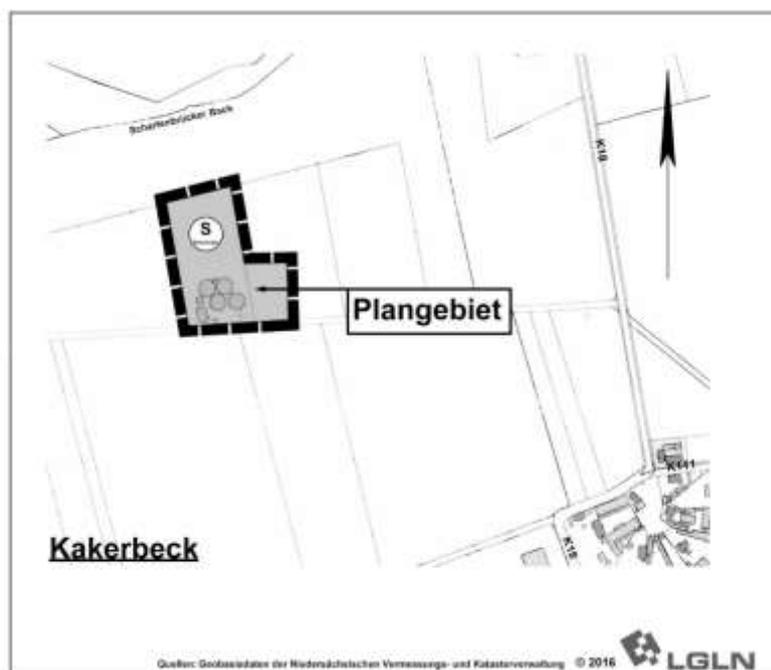
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Wittingen, 05.02.2021

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter  
Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan „Kita an der Wittinger Straße“, Stadt Wittingen, Ortsteil Knesebeck**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den Bebauungsplan „Kita an der Wittinger Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>2</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 113 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 05.02.2021

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter  
Bürgermeister

---

### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

#### **Bebauungsplan „Wiesenweg“, Stadt Wittingen, Ortsteil Knesebeck**

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Bebauungsplan „Wiesenweg“ unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, sowie die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>3</sup>

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter [www.wittingen.eu](http://www.wittingen.eu) >Bauleitplanung > Planbeteiligung online in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 114 dieses Amtsblattes

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, den 10.02.2021

Stadt Wittingen

(L. S.)

Ritter

Bürgermeister

I.

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

**der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
Ordentliche Erträge	16.274.100	230.800	0	16.504.900
Ordentliche Aufwendungen	17.021.800	176.900	0	17.198.700
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.989.800	230.800	0	16.220.600
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.974.300	176.900	0	16.151.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.474.300	0	2.422.100	5.052.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.438.900	0	2.216.000	10.222.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.735.300	161.900	0	5.897.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	786.200	9.700	0	795.900

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 27.170.000 Euro.

Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 27.170.000 Euro.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.735.300 Euro um 161.900 Euro erhöht und damit auf 5.897.200 Euro festgesetzt.

## **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

## **§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

## **§ 7**

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

## **§ 8**

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 03.12.2020

Arms  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.02.2021 unter dem Az. 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschließlich 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Corona-Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Sassenburg, den 19.02.2021

Arms  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan der Innenentwicklung "Gartenstraße-West, Gartenstraße-Ost"- Erweiterung-, 2. Änderung, zugl. 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchhofstücke“**

#### **Gemeinde Tappenbeck, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat am 02.12.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Gartenstraße-West, Gartenstraße-Ost"-Erweiterung-, zugl. 3. Änderung des Bebauungsplans „Kirchhofstücke“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793) geändert worden ist, als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.<sup>4</sup>

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Tappenbeck, Stahlbergstraße, 38479 Tappenbeck zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 115 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Tappenbeck, den 28.01.2021

Mittelstätt  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 21.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.948.900	219.100	0	9.168.000
ordentliche Aufwendungen	8.948.900	219.100	0	9.168.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.752.400	219.100	0	8.971.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.364.900	219.100	0	8.584.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	223.200	177.700	0	400.900

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.003.500	594.900	0	1.598.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	780.300	417.200	0	1.197.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	606.100	0	0	606.100
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.755.900	814.000		10.569.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.974.500	814.000		10.788.500

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 780.300 Euro um 417.200 Euro erhöht und damit auf 1.197.500 Euro neu festgesetzt.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 Euro nicht geändert.

## § 6

Die Umlagesätze der Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Hankensbüttel, den 22.12.2020

Taebel  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 09.02.2021 unter dem Az. 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschließlich 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 08.02.2021

(L. S.)

Köllner  
Bürgermeister

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in der Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.985.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.641.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	620.000,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.971.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.972.500,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.078.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.332.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.900.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.900,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.949.900,00 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.558.800,00 Euro

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.900.000 € festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird auf **55,91%** der Steuerkraftmessen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

#### § 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 500.000 € festgesetzt.

Isenbüttel, den 17. Dezember 2020

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

#### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2021 unter dem Az. 111-09-02/7-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschließlich 09.03.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 24.02.2021

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

#### I.

### **HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- |     |   |                |
|-----|---|----------------|
| 1.  | im <b>Ergebnishaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge<br>auf                               | 6.776.400 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                             | 8.798.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                             | 0 Euro         |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                        | 0 Euro         |
| 2.  | im <b>Finanzhaushalt</b><br>mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 6.517.100 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit           | 8.232.500 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	902.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.640.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.419.600 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.872.700 Euro

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.080.000 € festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
1.1	(Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

### § 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 Euro festgesetzt.

Isenbüttel, den 16.12.2020

Rautenbach  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschl. 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.02.2021

Rautenbach  
Gemeindedirektor

## Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.03.2021 bis 09.03.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hillerse, 22.02.2021

(L. S.)

Heuer  
Gemeindedirektor

---

I.

### HAUSHALTSSATZUNG

#### der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 22.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.826.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.540.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.098.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.714.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	609.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.167.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	266.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.707.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.147.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.925.000** Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.349.700** Euro festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.400.000** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

- |   |            |
|---|------------|
| a) je Einwohner   | 89,65 Euro |
| b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 22.613.804 € | 9,73 v. H. |

Meine, den 23.12.2020

(L. S.)

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2021 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschließlich 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 25.02.2021

Kielhorn  
Samtgemeindebürgermeisterin

---

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Waggumer Weg" Gemeinde Meine, Ortsteil Bechtsbüttel, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 21.12.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Waggumer Weg" gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse [www.gemeinde-meine.de](http://www.gemeinde-meine.de) eingesehen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 05.01.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

(L. S.)

Frank

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 116 dieses Amtsblattes

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Samtgemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf im Umlaufbeschluss gem. § 182 NKomVG folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.538.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.496.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.025.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.534.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	431.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.935.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.400.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.549.300 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 5.600.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 12 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2020). Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

27,69 v.H. nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage.

## § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 1.000.000 € und für sonstige Investitionen auf 250.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 27.01.2021

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2021 -AZ.: 111-09-02/10-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschl. 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.02.2021

Weber  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen im Umlaufbeschluss gem. § 182 NKomVG folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.355.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.457.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.214.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.249.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	687.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	917.200 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

**§ 6**

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Groß Oesingen den, 20.01.2021

Schulze  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschl. 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Gr. Oesingen, den 24.02.2021

Schulze  
Bürgermeister

---

I.

**HAUSHALTSSATZUNG**

der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.400.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.603.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.300.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.452.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	522.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	327.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.823.500 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.779.300 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.

## § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Ummern, den 14.12.2020

Müller  
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschl. 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 26.02.2021

Müller  
Bürgermeisterin

I.

## HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf im Umlaufverfahren gem. § 182 NKomVG folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.336.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.987.800 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.078.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.641.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	873.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.244.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 70.000 € veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 390 v. H.

## § 6

Die Höhe der Wertgrenze einer Investition, ab der ein Wirtschaftlichkeitsvergleich mehrerer im Betracht kommender Möglichkeiten gem. § 12 KomHKVO vorzunehmen ist, wird für Baumaßnahmen auf 500.000 € und für sonstige Investitionen auf 100.000 € festgelegt.

Wesendorf den, 27.01.2021

Schulz  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.03.2021 bis einschl. 09.03.2021 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 24.02.2021

Schulz  
Bürgermeister

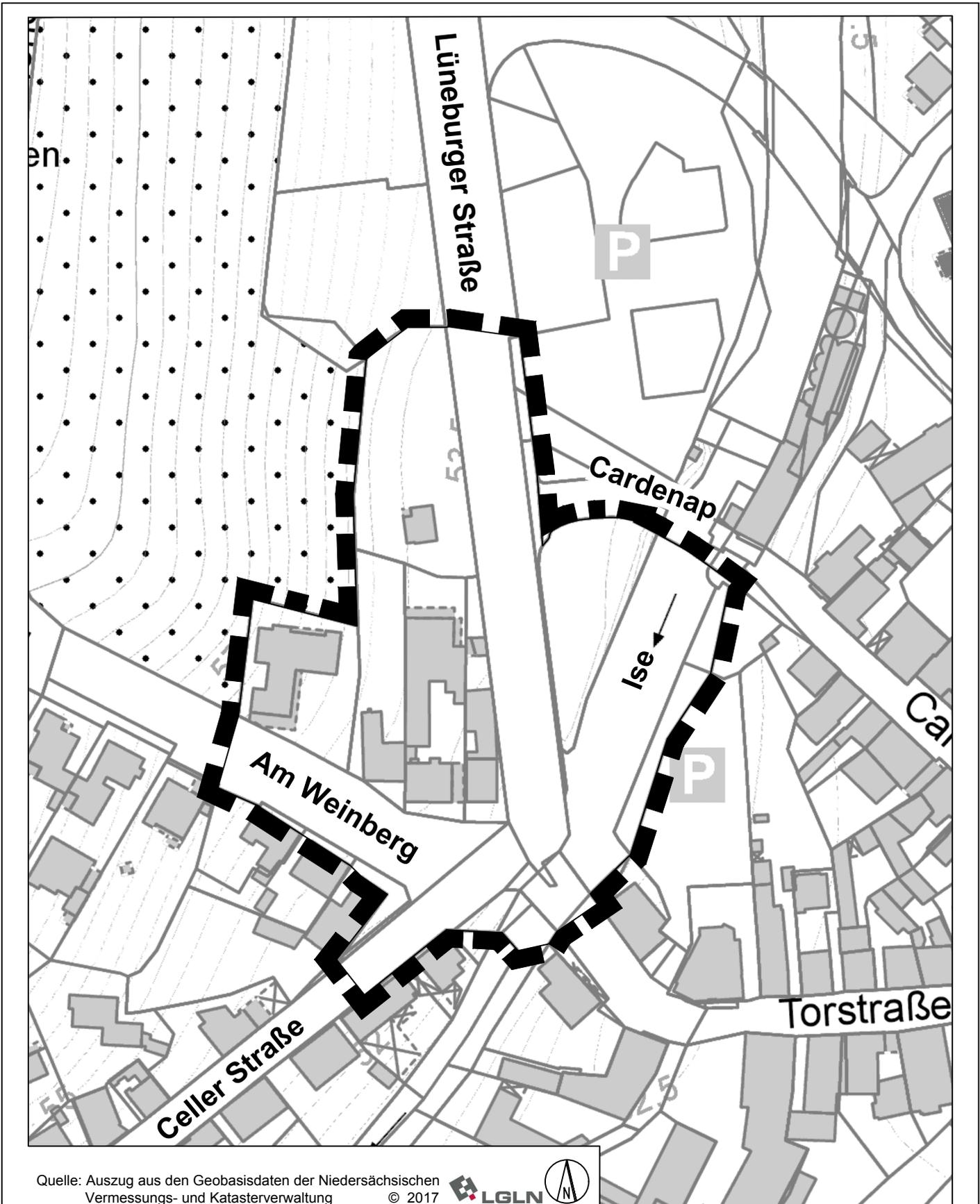
---

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

- - -

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

- - -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 "Weinbergtor" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

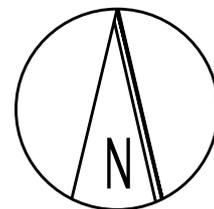


Stadt Gifhorn  
Fachbereich Stadtplanung

**Veränderungssperre**

M 1: 1.500 Moe/Ju Stand: 16.10.2019

**Stadt Wittingen, Stadtteil Knesebeck  
Landkreis Gifhorn**

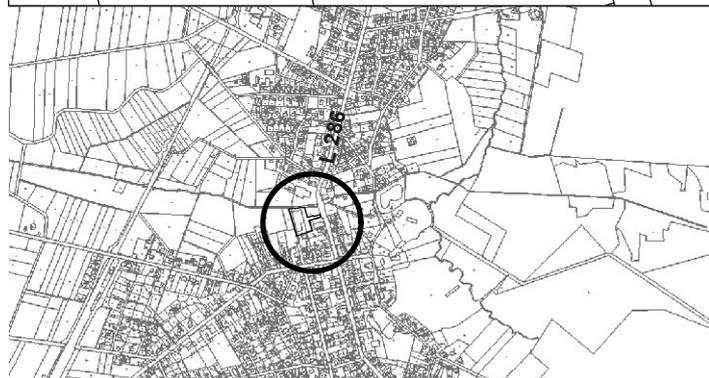
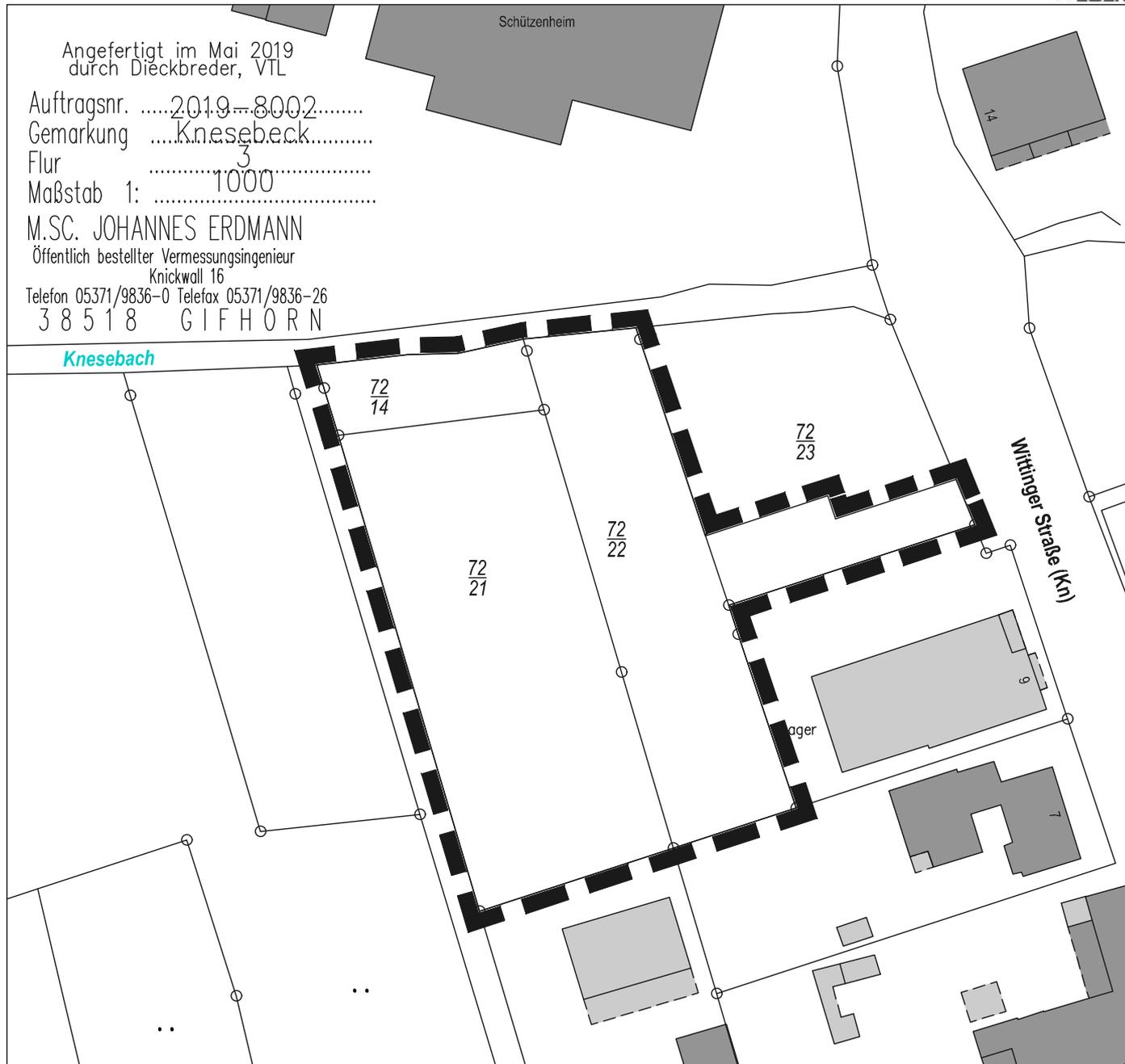


**Bebauungsplan  
KITA an der Wittinger Straße**

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

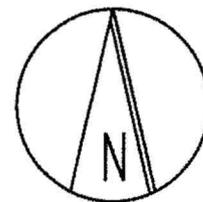
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2019)

**Gebietsabgrenzung**



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.

Stadt Wittingen, Stadtteil Knesebeck  
Landkreis Gifhorn

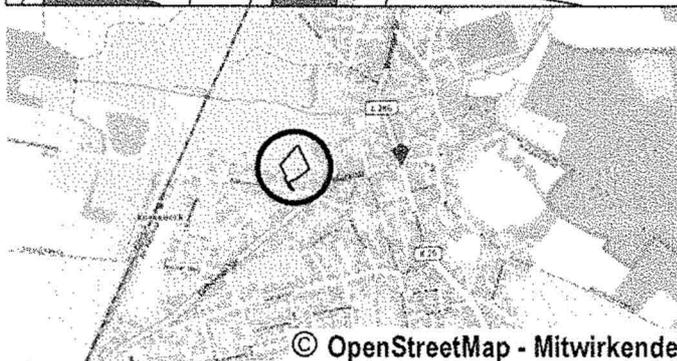
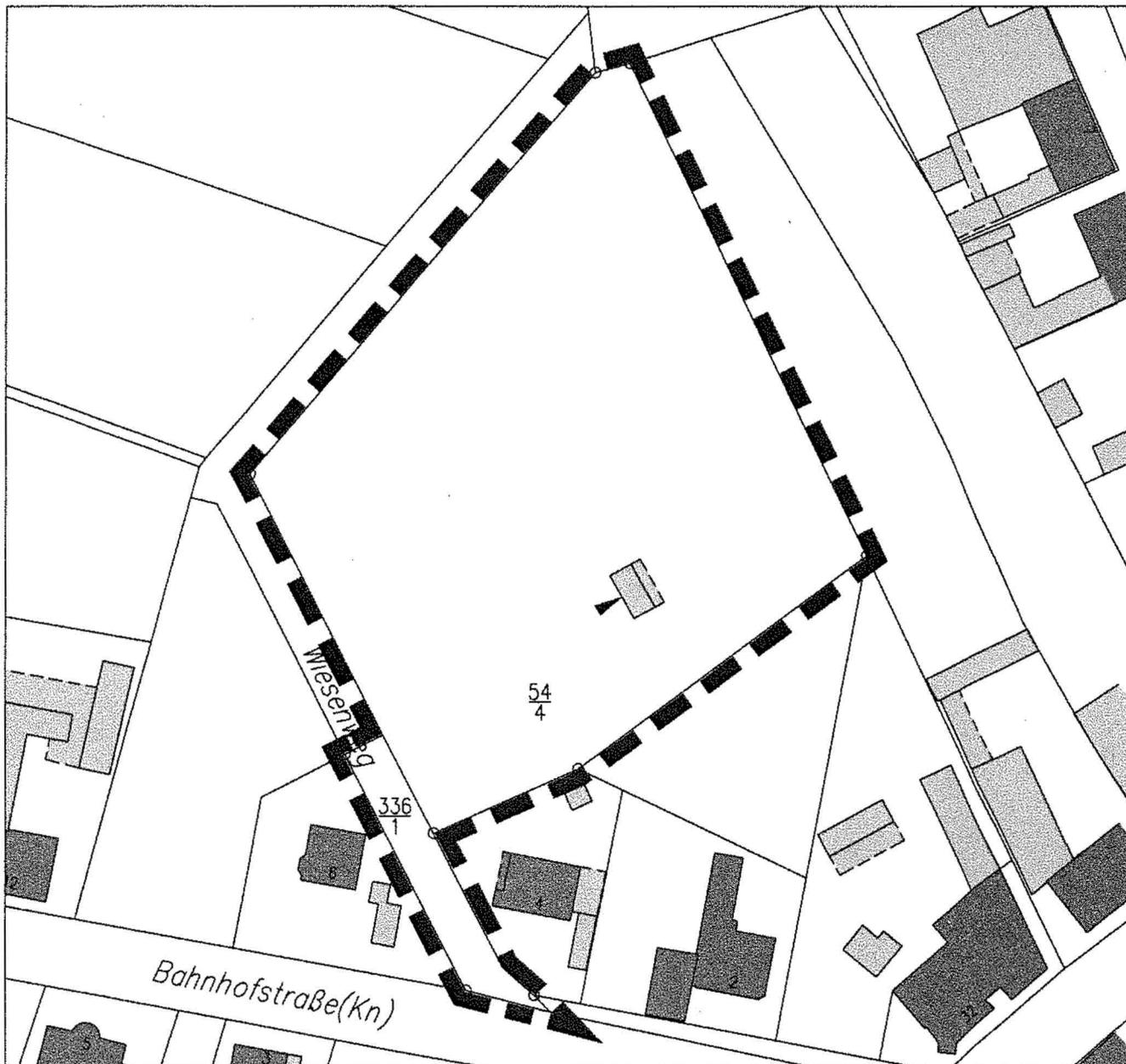


Bebauungsplan  
**Wiesenweg**

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten der bebauten Ortslage Knesebeck, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende



# Gemeinde Meine, Ortschaft Bechtsbüttel Landkreis Gifhorn



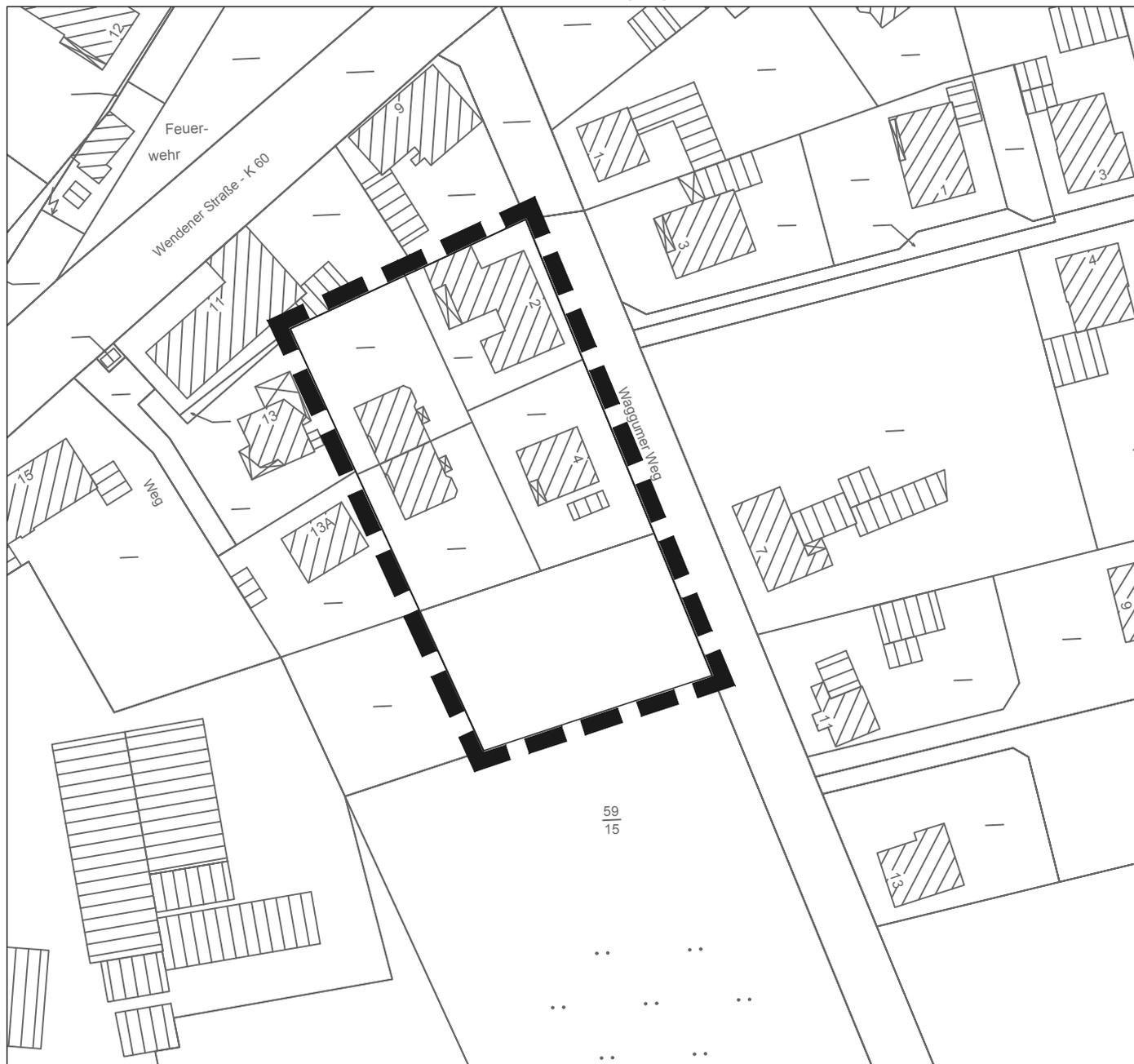
## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Waggumer Weg

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2011)



### Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Bechtsbüttel, wie dargestellt.